



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2006-843/423-Fra

Bearbeiter/-in: Mag. Jürgen Frank
Tel: (+43 732) 77 20-13432
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Linz, 11.08.2020

AWG 2002; Parlamentarische Bürgerinitiative (17/BI)
„Besserer Schutz von BürgerInnen im Zusammenhang
mit der Lagerung von gefährlichen Stoffen“;
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Ersuchen der Parlementsdirection um Stellungnahme zur parlamentarischen Bürgerinitiative betreffend „Besserer Schutz von BürgerInnen im Zusammenhang mit der Lagerung von gefährlichen Stoffen“ teilt das Amt der Oö. Landesregierung Folgendes mit:

1. Es soll ein Mindestabstand von Deponien und Zwischenlagern mit gefährlichen Abfällen bzw. Baurestmassen zu Wohngebieten und öffentlichen Einrichtungen vorgesehen werden:

Die Einführung einer Bestimmung, welche einen Mindestabstand (z.B. von 300 Metern) einer Baurestmassendeponie bzw. von anderen höherklassigen Deponien zu bestimmten Widmungskategorien festlegt, wird von uns als zweckmäßig angesehen, weil damit ein konfliktärmeres Nebeneinander von sehr unterschiedlichen Raumnutzungen gefördert werden kann. Auf diese Weise würde sowohl die Umsetzung abfallwirtschaftlicher Projekte als auch ein angemessener Nachbarschaftsschutz besser gewährleistet werden.

Unsere Erfahrungen als Behörde zeigen, dass es zunehmend zu Problemen in Verfahren kommt, wenn geplante Deponien unmittelbar an Wohngebiete angrenzen. Die Rechte der Anrainer werden im Verfahren im Rahmen der Parteistellung schon jetzt bewahrt und berücksichtigt. Mit der Genehmigung dürfen fremde Rechte nicht verletzt werden.

Allerdings zeigt sich, dass mit zunehmender Nähe, auch wenn Schutzmaßnahmen ergriffen werden, befürchtete Emissionen und Immissionen jedenfalls subjektiv einen maßgeblichen Bedrohungsfaktor für die Lebensqualität der Anrainer darstellen. Die Konflikte zwischen Anrainern, Bürgerinitiativen und Anlagenbetreibern erschweren die erfolgreiche Durchführung von Verfahren wesentlich. Die Umsetzung von abfallwirtschaftlich wichtigen oder auch erforderlichen Projekten wird dadurch immer schwieriger.

Als Beispiel einer legislativen Verbesserung kann die Regelung in § 82 Abs. 2 Mineralrohstoffgesetz angeführt werden.

Zu 2. Entsprechend der Nähe zum beantragten Deponiegebiet und ungeachtet der Größe einer Anlage soll die Parteistellung vom Gesetzgeber ausgeweitet werden:

Die Parteistellung ist in § 42 AWG 2002 geregelt. Dort ist vorgesehen, dass alle Nachbarn und alle sonstigen Personen, in deren Rechte eingegriffen werden soll, Parteistellung in einem Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 haben. Darüber hinaus sieht § 42 auch vor, dass Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UPV-G 2000 anerkannt sind, im Verfahren betreffend die Genehmigung von IPPC-Behandlungsanlagen oder Seveso-Betrieben Parteistellung zukommt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist damit ausreichend sichergestellt. Ein Parteienkreis, der nicht an konkreten Kriterien abzugrenzen ist, würde ein Genehmigungsverfahren mit der Gefahr von Verfahrensfehlern belasten.

Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit über anerkannte Umweltorganisationen wird zu einer professionellen Abwicklung des Verfahrens auf einer objektiven Ebene beigetragen. Wenn man vereinfachte Verfahren in die Betrachtung einbezieht, könnte überlegt werden, in diesen Verfahren Nachbarn eine Parteistellung einzuräumen, wenn sie die Beeinträchtigung subjektiver Rechte glaubhaft machen. Die Erfahrung zeigt, dass eine mangelnde Einbindung der tatsächlich betroffenen Personen zu Konflikten im Anlagenbetrieb führen kann.

Zu 3. Eine staatliche Überwachung (Luft und Wasser) während des Betriebs sowie in der Nachbetreuung muss stattfinden:

Schon bisher ist nach § 62 AWG 2002 vorgesehen, dass die zuständige Behörde Behandlungsanlagen längstens alle fünf Jahre zu überprüfen hat, wobei für IPPC-Behandlungsanlagen Umweltinspektionen in einem kürzeren Intervall vorzunehmen sind. Hinsichtlich Deponien ist darauf hinzuweisen, dass die Behörde zur Überprüfung der Deponien eine Deponieaufsicht zu bestellen hat und somit zumindest eine jährliche Überprüfung sichergestellt ist.

Üblicherweise werden im Rahmen des Genehmigungsbescheides Auflagen zur Eigenüberwachung der Emissionsbegrenzungen einschließlich bestimmter Immissionsüberwachungen (zB Überwachungssonden im Abstrombereich) festgelegt. Geprüft werden könnte, ob die staatliche Gewässeraufsicht nach dem WRG 1959 bzw. die öffentliche Luftgüteüberwachung im Rahmen der luftreinhalterechnischen Vorschriften einer gewissen Anpassung bzw. Fokussierung im Hinblick auf Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Stoffen unterzogen werden sollen.

Im Rahmen der Genehmigung einer Anlage wird auf die Überwachung der Umweltmedien Luft und Wasser Rücksicht genommen. Zu diesem Punkt ergibt sich aus unserer Sicht kein gesetzlicher Anpassungsbedarf.

Zu 4. Es soll ein Verbot von Deponien in direkter Nachbarschaft von Siedlungsgebieten, Gesundheits-, Erholungs- und Bildungseinrichtungen, Naturschutzgebieten sowie direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzbetrieben vorgesehen werden:

Hier wird auf unsere Ausführungen zu Punkt 1 verwiesen.

Zu 5. Eine Bewilligung von Deponien dieser Art darf nicht vorrangig nach wirtschaftlichem Interesse, sondern nur nach vorheriger Bedarfserhebung und tatsächlichen Bedarf vorgenommen werden:

Ein Genehmigungsverfahren nach § 37 AWG 2002 ist ein antragsgebundenes Verfahren. Der Antrag ist zu genehmigen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 43 erfüllt sind. So ist dabei unter anderem auf die öffentlichen Interessen Bedacht zu nehmen – dem wirtschaftlichen Interesse kommt im Verfahren selbst keine Relevanz zu.

Eine Bedarfsprüfung als Genehmigungsvoraussetzung vorzusehen sehen wir als kritisch, da die Prüfung des Bedarfs unter verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen kann. Eine zu enge Bedarfsprüfung würde unseres Erachtens manche Regionen in Österreich vor Probleme stellen können und eine geordnete Entsorgungswirtschaft im Bundesgebiet erschweren. Allerdings könnte überlegt werden, ob die bestehenden Planungsinstrumente (Bundesabfallwirtschaftsplan) unter diesem Gesichtspunkt geschärft werden sollen. Im Genehmigungsverfahren wären diese Planungsgrundlagen dann zu berücksichtigen. So könnten – anhand von relevanten Kriterien – bestimmte Gebiete als günstige oder geeignete Standorte ausgewiesen werden und andere Gebiete dafür von derartigen Nutzungen ausgeschlossen werden.

Selbst eine positive Bedarfsprüfung führt für die unmittelbar betroffenen Anrainer zu keiner Verbesserung ihrer Situation. Eine Erhöhung der Akzeptanz würde dadurch auch nicht erreicht werden. Wesentlich ist aus unserer Sicht daher im Verfahren sicherzustellen, dass durch die Abfallbehandlungsanlage keine fremden Rechte beeinträchtigt werden und die Einhaltung der Umweltziele gewährleistet wird. Dafür könnten im Sinne des oben formulierten Vorschlags fachliche Kriterien definiert werden.

Zu 6. Das Einzugsgebiet für die anzuliefernden Stoffe muss regional begrenzt vorgesehen werden:

Wir verweisen hier zum einen auf unsere Stellungnahme zu Punkt 5. und merken an, dass eine regionale Begrenzung zu einer Erhöhung der Anzahl von Baurestmassendepotien führen würde. Mit einer erhöhten Anzahl von Behandlungsanlagen würde sich der Kontrollaufwand für die Behörden erheblich erhöhen, was wiederum zu einer Beeinträchtigung der Kontrolldichte führen könnte, weil nicht davon auszugehen ist, dass bei der Einführung eines entsprechenden Kriteriums die Personalressourcen bei den zuständigen Behörden erhöht werden würden.

Eine Verbesserung könnte allenfalls erzielt werden, wenn gesetzliche Anforderungen für den Verkehr und die Anlieferung im Hinblick auf die Klimaverträglichkeit festgelegt werden würden.

Zu 7. Eine Verpflichtung zur Berücksichtigung besonderer schon bestehender Belastungssituationen – wie z.B. bereits ausgewiesene Luftsanierungsgebiete bzw. verkehrsüberlastete Zonen – bei den Genehmigungsverfahren soll vorgesehen werden:

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind im § 43 AWG 2002 festgelegt. Sie sind unseres Erachtens ausreichend. Die angesprochenen Luftsanierungsgebiete werden über die Bestimmung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 in die Prüfung einbezogen, wenn die dortigen Kriterien und Schwellenwerte erreicht werden. Darüber hinaus erachten wir es nicht für zielführend, die verkehrsauslösende Wirkung einer Anlage in die Genehmigung generell einzubeziehen. Eine Lösung könnte darin bestehen, dass die Stellungnahme der öffentlichen Straßenverwaltung bei Erteilung der Genehmigung zu berücksichtigen ist. Damit würde die Auswirkung einer Anlage auf die Verkehrsbelastung Berücksichtigung finden.

Allerdings wäre es aus unserer Sicht zu unterstützen, diesen Aspekt im Rahmen der Raumplanung verstärkt zu berücksichtigen und die Widmung von Wohngebieten nur dort vorzunehmen, wo Nutzungskonflikte weitgehend ausgeschlossen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Herbert Rössler

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.